## **KV-Seminar Clearingstellen NRW** Nr. 2 Berichterstatter/-in: Stefanie Glaßmeier Thema: Beratungsfehler KK? **Problem:** Mann, 1948 geboren, als Selbstständiger freiwillig versichert, wird 15.05.2000 von der GKV aufgrund von Beitragsrückständen gekündigt und ist danach nicht mehr versichert. Alle Bemühungen der Wiederaufnahme scheitern. Familie spricht mehrfach bei der GKV vor. Erhalten lediglich die mündliche Information, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Geprüft wurden: 1. Familienversicherung (hauptberufliche Selbstständigkeit, 2012 Insolvenz und Gewerbeabmeldung) 2. Aufnahme in die KdVR, Rentenbezug Deutsche Rentenversicherung ab 01.05.2011 (KVdR abgelehnt, fehlende VVZ) 25.04.-02.05.2018 stationärer Aufenthalt als Notfall Diagnose: koronare Dreigefäßerkrankung mit 90% Stenose, Z.n. linkshirnigem Mediainfarkt bei Verschluss (2004, 2005), sowie u.a. Panikstörung Empfehlung: operative Myokardrevaskularisation (Kostenvoranschlag 13.000€ ohne Nachversorgung) Lösungsidee: Antrag auf rückwirkende Aufnahme in die GKV nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V **Ergebnis:**

rückwirkende Aufnahme in die GKV nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V

## Frage:

In Bezug auf die rückwirkenden Beiträge 4 Jahre (die noch nicht verjährt sind) Regressmöglichkeit wegen Beratungsfehler?

Aussetzungen des Leistungsruhens kann nicht beantragt werden, da er nicht hilfebedürftig im Sinne des SGB II oder SGB XII ist.

Erlass oder Niederschlagung trotz fehlender Hilfebedürftigkeit?

## **End-Ergebnis:**

Wie hoch ist die Rente? Bei einer Rente unter 435,- mtl. ist eine Fami möglich. "Hindernis" hauptberuflich SELB wurde ja mit Gewerbeabmeldung beseitigt.

Hat der Ratsuchende Kinder? Seit 1.8.17 werden pro Kind 3 Jahre VVZ für die KVdR angerechnet (egal, ob leibliches Kind, Stiefkind, Adoptivkind etc.). Mit der rückwirkenden Aufnahme ab 1.4.07 hätte er ggf. nur eine Mitgliedslücke vom 15.5.02 bis zum 31.3.07. 2 Jahre Lücke sind kein Problem, er bräuchte dann ggf. nur 1-2 Kinder, um die Lücke zu füllen, wenn er sonst immer gesetzlich versichert gewesen ist.

Bei Ratenzahlungsvereinbarung und gezahlten Raten hört das Ruhen auf (§ 16 (3a) SGB V).

Erlassantrag klappt oft bei Menschen, die schon im Rentenalter und Rentenbezug sind. Wenn er aber nicht lfd. bedürftig ist, wird die KK sich nicht drauf einlassen. Dann aber Stundung mit Ratenzahlungsvereinbarung.

## Zum "Regress" wegen Beratungsfehler:

Da könnte man nur einsteigen, wenn man **Nachweise** hat, dass Aufnahmeersuchen gestellt und abgelehnt wurden und die Möglichkeit der Pflichtversicherung gem. § 5 (1) Nr. 13 aber nicht geprüft wurde. Anrufe bzw. Vorsprachen ohne Bescheide werden zu nichts führen, weil die KK in diesen Fällen regelmäßig behauptet, es habe weder ein Anruf noch eine persönliche Vorsprache stattgefunden.

Aber auch bei einem schriftlichen Nachweis würde die Beitragsschuld nicht komplett verschwinden, sondern ggf. die Verjährungszeiten veränden.